7304/J
vom 16.10.2026 (XXVIII. GP)

Anfrage

der Abgeordneten Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

betreffend Durchführung des Cyber Resilience Act in Österreich

BEGRÜNDUNG

Mit der Cyberresilienz-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/2847, Cyber Resilience Act, CRA) gelten in der Europäischen Union erstmals verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für alle Produkte mit digitalen Elementen, vom Babyfon über den Router bis zur Software. Hersteller müssen ihre Produkte über den gesamten Lebenszyklus absichern und Sicherheitsupdates bereitstellen. Die Verordnung ist seit 10. Dezember 2024 in Kraft und wird schrittweise wirksam. Seit 11. September 2026 müssen Hersteller aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle innerhalb von 24 Stunden melden, vollständig anwendbar ist der CRA ab 11. Dezember 2027.[1]

Als Verordnung gilt der CRA unmittelbar. Österreich muss aber gem Art 52 CRA mindestens eine Marktüberwachungsbehörde benennen, die die Einhaltung kontrolliert, unsichere Produkte vom Markt nehmen und Strafen verhängen kann, und im nationalen Recht die Sanktionen regeln.[2] Gem Art 36 CRA muss jeder Mitgliedstaat eine notifizierende Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig ist benennen. Laut Website des Bundeskanzleramts ist die notifizierende Behörde im Bundeskanzleramt angesiedelt.[3] Laut dem Single Market Compliance Space der EU-Kommission wurde aber gar keine Behörde von Österreich notifiziert.[4] Welche Behörde die Marktüberwachung übernimmt (Art 52 CRA), ist damit nach unserem

[1] Europäische Kommission, Cyberresilienzgesetz, https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/cyber-resilience-act; Trend Report, 11.9.2026, https://trendreport.de/cyber-resilience-act-seit-heute-gelten-neue-meldepflichten-fuer-hersteller/
[2] Brandauer Rechtsanwälte, Cyber Resilience Act. Pflichten für Unternehmen 2026, 23.6.2026, https://brandauer-rechtsanwaelte.at/2026/06/23/cyber-resilience-act-cra-pflichten-hersteller-oesterreich/
[3] Bundeskanzleramt, Cyberresilienz-Verordnung, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/cybersicherheit/cyberresilienz-verordnung-cra.html
[4] https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/notified-bodies/notifying-authorities?filter=legislationId:167953

Kenntnisstand ebenso wenig offiziell festgelegt wie die notifizierende Behörde (Art 36 CRA). Ein Begutachtungsentwurf für ein Durchführungsgesetz liegt nicht vor.[5]

Deutschland ist hier deutlich weiter. Dort wurde das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bereits im Oktober 2025 als Marktüberwachungsbehörde benannt, im April 2026 hat die deutsche Bundesregierung den Entwurf eines Durchführungsgesetzes beschlossen.[6] Insgesamt wurden bereits in 15 EU-Mitgliedstaaten Behördenbenennungen vorgenommen.

Das Muster ist bekannt. Beim AI Act hat Österreich die Frist zur Benennung einer Aufsichtsbehörde im August 2025 verstreichen lassen, bis heute gibt es keine KI-Behörde mit Sanktionsbefugnis. Beim CRA stellt sich die Situation nun genauso da. Hersteller müssen Sicherheitslücken bereits melden, doch wer in Österreich kontrolliert, ob unsichere Produkte auf den Markt kommen, und wer Verstöße ahndet, ist offen. Infolge des Fehlens der notifizierten Behörde können auch die für die Umsetzung des Cyber Resiliance Acts zentralen Konformitätsbewertungsstellen nicht eingerichtet, bewertet und benannt werden.

Für Konsument:innen ist das ein Sicherheitsrisiko. Für die österreichische Wirtschaft ist es eine Zumutung: Österreichische Hersteller, insbesondere KMU, brauchen Rechtssicherheit und eine Anlaufstelle, bevor die Hauptpflichten im Dezember 2027 greifen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1) Welche Behörde wurde in Österreich als notifizierende Behörde gem Art 36 CRA benannt?
 a. Wann erfolgte bzw. erfolgt die Benennung gegenüber der Europäischen Kommission?
 b. Falls noch keine Benennung gegenüber der Europäischen Kommission erfolgt ist, warum nicht?
2) Welche Behörde bzw. welche Behörden werden in Österreich als Marktüberwachungsbehörde(n) im Sinne des Art. 52 CRA benannt?
 a. Wann erfolgte bzw. erfolgt die Benennung gegenüber der Europäischen Kommission?
 b. Falls noch keine Benennung erfolgt ist, warum nicht?

[5] meshmakers, Cyber Resilience Act Österreich, https://cyber.meshmakers.io/
[6] BSI, Pressemitteilung vom 7.10.2025, https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2025/251007_CRA_BSI_marktueberwachende_Behoerde.html; Bundesregierung, 29.4.2026, https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-cyberresilienz-2426502

3) Welches Ressort ist innerhalb der Bundesregierung für die Durchführung des CRA federführend zuständig, und wie ist die Zusammenarbeit zwischen Bundeskanzleramt, BMWET, BMIMI und BMI organisiert?
4) Ist eine Bündelung der Aufsicht über digitale Produkte und Dienste (AI Act, CRA, DSA, NISG 2026) in einer gemeinsamen Behörde geplant?
 a. Wenn nein, warum nicht?
 b. Wenn ja, wie wird diese Bündelung aussehen?
5) Wie viele Konformitätsbewertungsstellen wurden seit 11. Juni 2026 durch das laut BKA-Website als notifizierende Behörde arbeitende BKA bewertet und notifiziert?
 a. Wie viele Anträge auf Notifizierung sind anhängig?
6) Wann wird ein Entwurf für ein Durchführungsgesetz zum CRA in Begutachtung geschickt, und wann soll es in Kraft treten?
7) Auf welcher Rechtsgrundlage können Verstöße gegen die seit 11. September 2026 geltenden Meldepflichten derzeit in Österreich sanktioniert werden?
8) Welche Sanktionsrahmen sind vorgesehen?
 a. Werden die Höchstgrenzen des Art. 64 CRA ausgeschöpft?
 b. Wenn nein, warum nicht?
9) Wie ist CERT.at bzw. das zuständige nationale CSIRT in die Meldekette über die zentrale Meldeplattform der ENISA eingebunden?
 a. Wurden dafür zusätzliche personelle oder finanzielle Ressourcen bereitgestellt?
 b. Wenn ja, in welchem Umfang?
10) Wie viele Meldungen zu aktiv ausgenutzten Schwachstellen und schwerwiegenden Sicherheitsvorfällen sind seit 11. September 2026 in Österreich eingegangen? (Aufschlüsselung nach Produktkategorie und nach Herstellern mit Sitz in Österreich bzw. im Ausland)
11) Wie werden österreichische Hersteller, insbesondere KMU und Start-ups, über die Meldepflichten informiert und bei der Umsetzung unterstützt?
12) Mit wie vielen Planstellen (in VBÄ) und welchem Budget sind Marktüberwachung und notifizierende Behörde für 2026 und 2027 ausgestattet (bitte schlüsseln Sie nach Behörden auf)?
 a. Wie viele dieser Planstellen sind mit Personen mit technischer IT-Sicherheitsexpertise besetzt?
13) Über welche technischen Prüfkapazitäten (Labore, Testumgebungen, externe Prüfstellen) verfügt die Marktüberwachung, um Produkte auf ihre Cybersicherheit zu prüfen?
14) Wie wird der Personalbedarf für die Durchführung des CRA mit der von der Bundesregierung am 13. Dezember 2025 beschlossenen Nichtnachbesetzung von 6 Prozent des Verwaltungsdienstes bis 2029 vereinbart?
15) Wie können Konsument:innen unsichere Produkte mit digitalen Elementen melden?
 a. Ist eine zentrale Meldestelle geplant?
 b. Wenn nein, warum nicht?

16) Wie wird sichergestellt, dass nicht-kommerzielle Open-Source-Projekte und Open-Source-Software-Verwalter nicht mit unverhältnismäßigen Pflichten belastet werden?
 a. Ist eine Anlaufstelle für die Open-Source-Community vorgesehen?
17) Welche Förderungen und Beratungsangebote gibt es für österreichische Hersteller zur Vorbereitung auf die ab 11. Dezember 2027 geltenden Hauptpflichten?
18) Wird der Bund bei der eigenen IT-Beschaffung bereits vor Dezember 2027 CRA-konforme Produkte verlangen?
 a. Wenn nein, warum nicht?
19) Wurde bei der Beantwortung dieser Anfrage Künstliche Intelligenz eingesetzt?
 a. Wenn ja, welche Anwendung und in welchen Arbeitsschritten?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T14:37:37+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	